

Ratsherrn
Niels Schmidt

niels.schmidt@dielinke-nrw.de

Bottrop, 05.09.2023

**Ihre Anfrage betr. Kommunale Steuerausfälle u.a. durch das
Wachstumschancengesetz**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

Ihre Anfrage bezieht sich auf die Auswirkungen des bundesseitig geplanten Wachstumschancengesetzes und ist aktuell nur mit größeren Unsicherheiten zu beantworten.

Zum Einen können Aussagen sich derzeit nur auf den vorliegenden Referentenentwurf des Gesetzesvorhabens beziehen; der weitere parlamentarische Beratungsverlauf bis hin zu einer Entscheidung des Bundesrates ist von daher abzuwarten.

Zum Anderen ist das Gesetzesvorhaben von erheblicher Komplexität und beinhaltet insbesondere Änderungen der nachfolgenden Steuergesetze:

- Einkommensteuergesetz
- Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- Umwandlungssteuergesetz
- Abgabenordnung
- Körperschaftsteuergesetz
- Gewerbesteuergesetz
- Umsatzsteuergesetz
- Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

- Investmentsteuergesetz
- Forschungszulagengesetz
- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
- Bewertungsgesetz
- Bodenschätzungsgesetz.

Die Kommunalen Spitzenverbände vertreten gebündelt die Meinung der Kommunen, dass hohe Steuerausfälle nicht verkraftbar sind und eine volle Kompensation aller Steuerausfälle infolge des Wachstumschancengesetzes durch Bund und Länder erforderlich ist.

Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragestellungen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage a): *Wie hoch wäre die in Bottrop ausfallende Summe, wenn man von dem beschriebenen Volumen von 1 Mrd. € jährlich insgesamt ausgeht?*

Bei einer einfachen Umlage dieser Summe pro Kopf der NRW-Bevölkerung würde das nach meiner überschlägigen Rechnung einen jährlichen Verlust von ca. 6,5 Mio. € für Bottrop bedeuten. Da aber sicher noch weitere Faktoren zu berücksichtigen sind, bitte ich um eine sachkundige Einschätzung der Verwaltung.

Nach dem Referentenentwurf des BMF (Bearbeitungsstand vom 06.07.23) beläuft sich die volle finanzielle Jahreswirkung des Wachstumschancengesetzes auf 6.660 Mio. €, hiervon entfällt eine Summe in Höhe von 1.931 Mio. € auf die Gemeinden im Bundesgebiet. Im Einzelnen werden nach der Beratungsvorlage folgende Steuerausfälle für die bundesdeutschen Gemeinden beziffert:

Steuerart	Volle Jahreswirkung Mio. €	2024 Mio. €	2025 Mio. €	2026 Mio. €	2027 Mio. €
Gewerbesteuer	-1.677	-114	-874	-1.658	-1.631
Eink.-steuer	-246	-41	-227	-226	-208
Lohnsteuer	-9	-8	-8	-9	-10
Umsatzsteuer	+1	-4	+1	+1	+1
Gesamt	-1.931	-167	-1.108	-1.892	1.848

Aufgrund der Geringfügigkeit der prognostizierten Steuerausfälle bei der Lohn- und Umsatzsteuer wurden diese bei der Schätzung eines städtischen Anteiles außer Betracht gelassen.

Für die Gewerbe- und Einkommenssteuer wurde ein Verhältniswert gebildet aus dem bundesweiten Steueraufkommen der Jahre 2024 bis 2027 (Quelle: 164. Steuerschätzung vom 11.05.2023) gegenüber den laut Tabelle oben ausgewiesenen Steuerausfällen. Dieser Verhältniswert wurde auf die im Haushaltsentwurf 2024 für die Stadt Bottrop veranschlagten Steuereinnahmen angewandt und daraus ein zu befürchtender Steuerausfall geschätzt.

Gewerbesteuer	2024	2025	2026	2027
Planansatz HH 2024	64.000.000	66.000.000	68.000.000	70.000.000
Ausfall in Prozent	-0,1546	-1,1105	-2,0097	-1,9177
Ausfall in Euro	-98.928 €	-732.960€	-1.366.593 €	-1.342.386 €
Gewerbesteuerumlage	14.132 €	104.708 €	195.227 €	191.769 €
Ausfall Haushalt netto	-84.796 €	-628.251 €	-1.171.366 €	-1.150.617 €

Gemeindeanteil Einkommenssteuer	2024	2025	2026	2027
Planansatz HH 2024	60.350.000	64.510.000	68.060.000	71.050.000
Ausfall in Prozent	-0,0801	-0,4148	-0,3914	-0,3450
Ausfall Haushalt Euro	- 48.340 €	- 267.587 €	- 266.387 €	- 245.123 €

Inwieweit diese allgemeinen Schätzungen tatsächlich auf den Haushalt durchschlagen werden, kann nicht seriös eingeschätzt werden. Die prognostizierten Gewerbesteuerausfälle entstehen vor allem durch die befristete Aussetzung der sogen. Mindestbesteuerung gem. § 10a Gewerbesteuergesetz für die Jahre 2024 bis 2027. Die Mindestbesteuerung bewirkt, dass Verlustvorträge jährlich mit max. 1 Mio. € zur Verlustverrechnung gelangen; darüber hinaus gehende Gewinne unterliegen dann mindestens zu 40 % einer Besteuerung. Aufgrund der Verfahrenszuständigkeit der Finanzbehörden kann nicht beurteilt werden, inwieweit steuerliche Verlustvorträge vorliegen, bereits angerechnet worden sind usw.

Frage b): Welche Überlegungen gibt es in der Verwaltung zur Deckung der betreffenden Verluste durch Einnahmeerhöhungen oder Ausgabenkürzungen?

Ziel der geordneten Haushaltswirtschaft ist es, dass alle geplanten Erträge die zu finanzierenden Aufwendungen decken und insofern der Haushaltsausgleich erreicht wird. Eine Einzeldeckung erfolgt grundsätzlich nicht. Infolge der inflationären Rahmenbedingungen sind zurzeit alle öffentlichen Haushalte von erheblich steigenden Aufwendungen (insb. Bau-, Personal-, Material-, Zins- und Dienstleistungskosten) betroffen, die den aufgezeigten möglichen Steuerausfall durch das Wirtschaftschancengesetz weit übersteigen. Auch wenn die Haushaltsplanung für das Jahr 2024 verwaltungsseitig noch nicht abgeschlossen ist, zeichnet sich aktuell eine erhebliche Unterfinanzierung ab.

Hierbei ist ein möglicher Steuerausfall durch das Gesetzesvorhaben weder in den vorliegenden Orientierungsdaten noch in der Arbeitskreisrechnung des Landes für das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2024 berücksichtigt. Die weitere (bundes- und landesseitige) Entwicklung ist daher abzuwarten und eine Steuerverschlechterung im weiteren Verfahren, ggf. auch im Rahmen der Veränderungsnachweise für den Haushalt 2024, zu berücksichtigen.

Ihr Anfrage und dieses Antwortschreiben werde ich den Vorsitzenden der Fraktionen und Sprechern der anderen Ratsgruppen zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen

